

423-01/1-II/1

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen  
vom 22. Februar 2007**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen  
vom 22. Februar 2007**

**§ 1**

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

„ § 5 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Ebern, 01. Okt. 2012  
Stadt Ebern



Robert Herrmann,  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des städt. Amts- und Mitteilungsblatts „Eberner Türmer“ Nr. 18/2012 vom 12. Okt. 2012, Seite 2 veröffentlicht.

Ebern, 15. Okt. 2012  
Stadt Ebern



R. Herrmann  
1. Bürgermeister